

**Bericht**  
**Wesentliche Änderung**  
**Studiengang „Angewandte**  
**Therapiewissenschaften“ (B.Sc.)**

**Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Bewertung der Änderungen .....	5
3.1	Überblick der geplanten Änderungen.....	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen .....	6
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	8
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW .....	8

## Bericht wesentliche Änderung

### 1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften	
Standort(e)	Köln (und Grundstudium Regensburg)	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften, Schwerpunkt Physiotherapie oder Logopädie oder Ergotherapie	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester ausbildungsbegleitend (Anrechnung 90 CP) 5 Semester berufsbegleitend (Anrechnung 90 CP) Regelstudienzeit: 8 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend		
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30	
Formale Prüfung	9.11.2020	M. Frick, Ltg. Qualitätsmanagement
Fachlich-inhaltliche Prüfung	6.1.2021	Kim Roos, MSc OT
Beschlussdatum Senat	26.4.2021 in Verbindung mit Beschluss vom 25.1.2021	

## Bericht wesentliche Änderung

### 2. Informationen zum Verfahren

#### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfner erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

##### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

##### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung

## Bericht wesentliche Änderung

eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

## **2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren**

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung des Studiengangs „Angewandte Therapiewissenschaften“ (B.Sc.) gestartet.

Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW der vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachterin übermittelt:

- Kim Roos, MSc OT, Institut für Ergotherapie des Departementes Gesundheit (G) an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (zhaw)

Am 6. Januar 2021 wurde das Gutachten an die Hochschule übermittelt. Das Gutachten und das zugrundeliegende Änderungsvorhaben wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

## Bericht wesentliche Änderung

### 3. Bewertung der Änderungen

#### 3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Insgesamt werden für den Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaften“ folgende Änderungen angestrebt:

1. Die jeweils drei professionsspezifischen Module der Reflektierten Praxis sollen in ihrer Bezeichnung und Ausrichtung an der Lebensspanne und nicht - wie bisher- an den medizinischen Fachbereichen orientiert werden, um den aktuellen Empfehlungen der Berufsverbände zu entsprechen.
2. Die sogenannte „Äquivalenzprüfung“, nach der 90 ECTS Punkte aus der Ausbildung auf das Studium angerechnet werden soll in dieser, bisherigen Form abgeschafft werden.
3. Das Modul „Wissenschaftliches Schreiben“, in dem die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit erfolgt, soll künftig auch im Wintersemester angeboten werden, also zweimal jährlich, um eine optimalere Vorbereitung auf den Studienabschluss gewährleisten zu können.
4. Die Abfolge der Module soll leicht verändert werden (siehe beigefügter Ablaufplan). Es soll so die Möglichkeit geschaffen werden, Grundmodule aus dem Studiengang Medizinpädagogik und Angewandte Therapiewissenschaften zusammen zu legen. Die Praxismodule 1 und 2 müssen nicht mehr zwingend aufeinanderfolgend belegt werden, sondern eine Belegung ist auch mit einem Semester Pause möglich, was die Flexibilität für die Studierenden erhöht. Die Prüfungsform im Modul „Kommunikation und Beratung“ wird zudem in eine Hausarbeit geändert.

Das Qualifikationsziel des Studienganges „Angewandte Therapiewissenschaften“ des Reflektierten Praktikers im Sinne des CanMed-Rollenmodells bleibt unberührt von den angestrebten Änderungen. Allerdings wird durch die Ausrichtung der professionsspezifischen Module der reflektierten Praxis an der Lebensspanne (1) aktuellen Entwicklungen in den Therapieberufen Rechnung getragen, die sich stärker als bislang am bio-psycho-sozialen Modell von Gesundheit und Krankheit orientieren (vgl. z.B. Empfehlungen des Weltverbandes der Ergotherapie, WFOT). Die Bezeichnung der Module der Reflektierten Praxis in den drei Professionen war teilweise angelehnt an die medizinischen Fachbereiche (z.B. „Reflektierte physiotherapeutische Praxis in der Neurologie“) und in der Struktur nicht professionsübergreifend einheitlich (vs. „Reflektierte logopädische Praxis bei Störungen der Sprache“). Nach Abstimmung im Studienausschuss und der Reflexion mit den externen Gutachtern\*innen im Rahmen der internen Akkreditierung wurden die Module der reflektierten Praxis nun angelehnt an die Lebensspanne umstrukturiert. Auch könnte so zwischen den Professionen Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie eine verbindende Struktur geschaffen werden, in der die Grundlagen ebenfalls interdisziplinär vermittelt werden könnten. Die angestrebten Änderungen 1-3 haben keine Auswirkungen auf die Einbettung des Studienganges in die Hochschule. Das Modulhandbuch wurde entsprechend angepasst und ist dem Anhang zu entnehmen.

Die in der SPO festgeschriebene Prüfung der Äquivalenz der von der Ausbildung anerkannten 90 ECTS Punkte durch eine Klausur erschien wenig sinnvoll, da die Inhalte einer Ausbildung sich kaum gesamthaft in einer eineinhalbstündigen Klausur abbilden lassen. Zudem kann diese Prüfung erst zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung erfolgen, wenn die ausbildungsbegleitend Studierenden bereits vier Module absolviert haben. Die Konsequenz des Durchfallens durch diese Äquivalenzprüfung bleibt rechtlich unklar. Stattdessen wird eine Äquivalenzprüfung vorgesehen in der Form, dass die Ausbildungspläne der Schulen der Studierenden mit den anerkannten Inhalten für die anrechenbaren 90 ECTS Punkten abgeglichen werden. Die SPO wird entsprechend angepasst.

## Bericht wesentliche Änderung

Die leicht veränderte Modulabfolge (4) bietet den Vorteil, dass künftig die Möglichkeit bestehen wird, die Module des Grundstudiums (Module 1-4) mit anderen Studiengängen des Fachbereiches Gesundheit zusammen zu legen, was insbesondere bei geringer Studiengangbelegung Ressourcen der Hochschule freisetzt und andererseits den interdisziplinären Austausch zwischen den Studierenden ermöglicht. Diese interdisziplinäre Ausrichtung ist im Leitbild explizit verankert. Die Studienverlaufspläne wurden entsprechend angepasst.

### 3.2 Bewertung der Gutachterin bzw. des Gutachters

Für den Studiengang wurden diverse Änderungen geplant, die im Folgenden in Ihrer Sinnhaftigkeit und ihren Auswirkungen eingeschätzt werden sollen:

1. Die jeweils drei professionsspezifischen Module der Reflektierten Praxis, sollen in ihrer Bezeichnung und Ausrichtung an der Lebensspanne und nicht - wie bisher- an den medizinischen Fachbereichen orientiert werden, um den aktuellen Empfehlungen der Berufsverbände zu entsprechen. Aus Sicht der aktuellen Paradigmenentwicklung in den Therapieberufen ist diese Ausrichtung zu begrüßen. Z.B. wird durch den ergotherapeutischen Weltverband in den Ausbildungsstandards das therapeutische Arbeiten an der aktuellen Lebensspanne und nicht wie bisher an der medizinischen Ausgangslage ausgerichtet (wfot, 2016: Minimum Standards for the Education of Occupational Therapists – Revised 2016) Sie entspricht dem wissenschaftlichen „State of the Art“ insofern, dass in der Ausbildung Grundkompetenzen erworben werden, die das therapeutische Handeln an sich stärker untermauert, wie es auch im fachübergreifenden Diskurs aufgenommen wird (zhaw, 2020: Abschlusskompetenzen; Verma et al., 2006: Core Competencies for Health Care Professionals: What Medicine, Nursing, Occupational Therapy, and Physiotherapy Share).

Auch aus der Perspektive der Studierenden und der beruflichen Praxis, ist diese Ausrichtung zu begrüßen, da sich die berufspraktisch tätigen Studierenden aus diversen beruflichen Fachbereichen und Arbeitsfeldern heterogen zusammensetzt und in der Vermittlung von Kompetenzen unterschiedlichste medizinische Fachbereiche abgedeckt werden können. Die Ausrichtung nach der Lebensspanne kann den Studierenden ein ganzheitliches Bild vermitteln über das bereits bekannte medizinische Einsatzfeld hinaus.

Auch Schnittstellenproblematiken, die zwischen den medizinischen Disziplinen und den Versorgungsbereichen (ambulant, stationär, Prävention, Kuration und Rehabilitation) auftreten werden so bereits im Rahmen der akademischen Ausbildung vermieden, da die vermittelten Kompetenzen universell einsetzbar sind und Beispiele aus Versorgungsbereichen als exemplarisches Beispiel aufgeführt werden können.

Als einziger kritischer Hinweis einer Ausrichtung von Studiengängen auf die Lebensspanne, ist die exemplarische Vermittlung von Gegenständen medizinischer Fachbereiche zu nennen. Die Studierende müssen die erworbenen Kompetenzen in eventuell neue, unbekannte Situationen in medizinischen Fachbereichen anwenden und eine erhöhte Transferleistung erbringen. Dies sollte im Studium explizit geübt werden, da nicht alle Studierenden diese Transferleistung bereits beherrschen (Niclas Schaperunter, 2012: Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre).

Daher sollte die selbständige Orientierung in medizinischen Fachfragen besonders geübt werden (vgl. CanMed-Rolle „scholar“). Im überarbeiteten Curriculum sind Module über Grundlagen in medizinischen Fachbereichen geplant (Semester 1 und 2), wissenschaftliches Verständnis (Semester 1), sowie Vermittlung evidenzbasierter Praxis (Semester 3). Mit diesen geplanten Modulen haben die Studierenden aus meiner Sicht ausreichend Gelegenheit, diese Fähigkeiten zu erlernen und zu üben. Diese Anregung ist also als richtungsweisender Hinweis anzusehen, der praktikabel in den aktuellen Lehrbetrieb integriert werden

## Bericht wesentliche Änderung

könnte.

2. Die sogenannte „Äquivalenzprüfung“, nach der 90 ECTS Punkte aus der Ausbildung auf das Studium angerechnet werden soll in dieser bisherigen Form abgeschafft werden. Es ist nicht plausibel, dass die Kompetenzentwicklung, die im Rahmen der berufsfachschulischen Ausbildung in Deutschland erlangt wird, im Rahmen einer einmaligen, zeitlich begrenzten „Äquivalenzprüfung“ sinnvoll und valide abgebildet werden kann. Sie ist vielmehr als redundant zur Vorlage der Berufsurkunde zu beurteilen. Dass die fachschulischen Kompetenzen zwischen den einzelnen fachschulischen Bildungseinrichtungen übereinstimmen, kann nicht von der Hochschule geprüft werden, sondern hier wäre es politisch notwendig, einheitliche Berufs-Gesetze und detailliertere Kompetenzbeschreibungen zu erlassen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Grundlagen in Anatomie, Physiologie, Soziologie und die berufsfachlichen Fertigkeiten während dieser Ausbildung vermittelt werden, so wie es mit Erlangen des Berufsdiploms beurkundet wird. Daher ist davon auszugehen, dass ein darauf aufbauendes Studium nur mit diesen Grundkompetenzen erfolgreich absolviert werden kann. Aus diesem Grund ist die Abschaffung der Äquivalenzprüfung sinnvoll.

3. Das Modul „Wissenschaftliches Schreiben“, in dem die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit erfolgt, soll künftig auch im Wintersemester angeboten werden, also zweimal jährlich, um eine optimalere Vorbereitung auf den Studienabschluss gewährleisten zu können. Diese Änderung ist insofern sinnvoll, weil das Studium zweimal jährlich startet, also sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester. Nur so kann gewährleistet werden, dass jeweils im Semester vor dem Abschluss eine adäquate Vorbereitung auf die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten erfolgen kann. Diesem Zusatzangebot der Hochschule ist ebenfalls zuzustimmen.

4. Die Abfolge der Module soll leicht verändert werden. Es soll so die Möglichkeit geschaffen werden, Grundmodule aus dem Studiengang Medizinpädagogik und Angewandte Therapiewissenschaften zusammen zu legen. Dieser ökonomische Grund sollte aus Sicht der Gutachterin nicht primär im Vordergrund stehen, sondern vielmehr die inhaltliche Sinnhaftigkeit der Modulabfolge im Studiengang. Auch hier ist es durch den zweimal jährlichen Studienstart im Sommer und im Wintersemester sinnvoll, dieses Zusatzangebot zu machen. Die Praxismodule 1 und 2 müssen nicht mehr zwingend aufeinanderfolgend belegt werden, sondern eine Belegung ist auch mit einem Semester Pause möglich, was die Flexibilität für die Studierenden erhöht.

5. Die Prüfungsform im Modul „Kommunikation und Beratung“ wird zudem in eine Hausarbeit geändert. Diese Änderung ist eine geringe formale Anpassung zu Gunsten einer besseren Praktikabilität und damit zu begrüßen.

Insgesamt wurden die Änderungen unter Einbezug externer beratender Expertise entwickelt und sind als sinnvoll zu betrachten. Sie beeinträchtigen nicht das Ziel des Studiums der Ausbildung von reflektierten Praktikern, sondern bieten den Studierenden mehr Flexibilität und inhaltlich ein ganzheitliches Verständnis von Klienten des Gesundheitswesens.

## Bericht wesentliche Änderung

### 4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 26.4.2021 erfolgte auf Basis des Beschlusses des Senats am 25.01.2021 mit einfacher Mehrheit von 5 von 5 Stimmen bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Zustimmung zur Änderungsakkreditierung für den Studiengang B.Sc. Angewandte Therapiewissenschaften.

Die Akkreditierung gilt weiterhin bis zum 30.09.2026.

### 5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der Bachelorstudiengang wird als ausbildungs- bzw. berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten.  Der Studiengang umfasst 5 Studiensemester im berufsbegleitenden Regelstudienverlauf und 7 Studiensemester im ausbildungsbegleitenden Studienverlauf.  90 Credit Points werden angerechnet.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 6. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Lernergebnisse im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Bachelorniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Die StudakVO beinhaltet keine Vorgaben bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge. Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes des Landes NRW sowie der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die entsprechend im Studiengang berücksichtigt sind. Die Anerkennung der Vorbildung über Ausbildungen erfolgt gemäß der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (2008). Es handelt sich bei den Studienbewerber*innen um eine heterogene Bewerbergruppe mit Absolvent*innen fest vereinbarter Ausbildungseinrichtungen. Somit ist eine pauschale Anerkennung wie in der SPO vorgesehen, möglich.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Bachelor of Science, Angewandte Therapiewissenschaften mit Schwerpunkt Ergotherapie oder Physiotherapie oder Logopädie	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst 16 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Hochschule und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen

## FB 353.8

### Bericht wesentliche Änderung

Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-LP. Pro Semester sind je nach Organisationsform zwischen 10 und 25 ECTS-LP vorgesehen, pro LP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 180 ECTS-LP, der Aufwand für die Bachelorarbeit 10 ECTS-LP (inkl. Bachelorarbeitskolloquium 15 ECTS-LP).	Entspricht den formalen Anforderungen
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.		Entspricht den formalen Anforderungen

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung: M.Frick, Qualitätsmanagement	05.07.2021	1